OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651813/2/WP

Datum:
Linz, 19. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des K K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Juni 2020, GZ: 20/189643-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 1 FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 schränkte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (kurz: Bf) unter näher bezeichneten Auflagen, verbunden mit einer Befristung, ein. Unter der Überschrift „Begründung“ verweist die belangte Behörde – ohne nachvollziehbaren Begründungswert – auf das amtsärztliche Gutachten vom 22. Juni 2020, ohne den maßgeblichen Inhalt des Gutachtens darzustellen. Ebenso lässt der Bescheid die Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts, der der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegt, vermissen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 16. Juli 2020 Beschwerde. Darin wird vorgebracht, es sei weder bei der Haaranalyse noch im psychiatrischen Gutachten eine Drogenabhängigkeit nachgewiesen worden, weshalb die Einschränkung durch Befristung samt Auflagen rechtswidrig sei. Abschließend beantragte der Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und das Verfahren gegen ihn einstellen. Einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellte der Bf nicht.

2. Mit Schreiben vom 13. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt (elektronisch) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM und B [Auszug aus dem Führerscheinregister, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Am 9. März 2020 unterzog sich der Bf aufgrund einer behördlichen Aufforderung [Vorlageschreiben, Seite 1] einer psychiatrischen Untersuchung. In seiner fachärztlichen Stellungnahme führt der Psychiater Univ.-Prof. Dr.med. L zusammenfassend aus: „[…] Anamnestisch bestehen somit Hinweise für längerfristigen Missbrauch von Cannabis. Der klinische Befund ist regelrecht, nach den ICD-10 Kriterien finden sich derzeit keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms. Der Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig

keine illegalen Drogen mehr zu konsumieren, will auch jeglichen Kontakt zum Drogenmilieu meiden, sodass aus fachärztlicher Sicht weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann. [...] Eine zusätzliche verkehrspsychologische Untersuchung erscheint aus fachärztlicher Sicht nicht notwendig. Weitere fachärztliche Kontrollen erscheinen ebenso nicht erforderlich“ [Fachärztliche Stellungnahme vom 9. März 2020, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Eine vom Forensisch-Toxikologischen Labor (FTC) durchgeführte Haaranalyse einer am 19. Mai 2020 entnommenen Haarprobe des Bf ergab für einen Beurteilungszeitraum von 4,5 Monaten keinerlei Hinweis auf Suchtmittelkonsum [Gutachten des Forensisch-Toxikologischen Labors vom 17. Juni 2020, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. In seinem Gutachten vom 22. Juni 2020 kommt der Amtsarzt der belangten Behörde zu folgendem Ergebnis: „Aus amtsärztlicher Sicht unter Einbeziehung des vorliegenden Haaranalyse-Befundes und der fä. psychiatr. Stellungnahme ist [der Bf] befristet für 1 Jahr geeignet Kfz der Gruppe 1, Klasse B und AM zu lenken.
Die Befristung erklärt sich aus dem Umstand, dass die zur Zeit vorliegende Drogenkarenz bei zumindest in der Vergangenheit nachweislich und anamnestisch erhebbarem längerfristigem Drogenabusus (Cannabis) auch weiterhin zu kontrollieren ist, da ein erneuter Rückfall in einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch, bzw. bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms ein erneuter Substanzkonsum, eine Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten sowie der Bereitschaft Obengenanntens zu einem verkehrsangepassten Verhalten zur Folge hätte, wodurch das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs durch [den Bf] nicht mehr gegeben wäre, weshalb die halbjährlich zu erfolgende Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel gemäß Code 104 vorgeschrieben wird, wobei anzumerken ist, dass für die Probennahme jeweils eine Mindest-Haarlänge von 6 cm erforderlich ist, außerdem ist im Vorfeld der jeweiligen Probennahme (umfasst den Zeitraum von der Unterfertigung der Haaranalyseverpflichtungserklärung bis zum Ablauf des Befristungszeitraum der LB) auf das Bleichen, Tönen oder Färben der Haare zu verzichten (der Patient erklärt sich dazu bereit und unterfertigt auch die Haaranalyse-Verpflichtungserklärung am 30.10.2019)“ [amtsärztliches Gutachten vom 22. Juni 2020, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Da schon bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere den einliegenden medizinischen Gutachten, feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

1.3. Abs 2 par cit lautet: Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

1.4. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.5. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.6. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Die Frage, ob und unter welchen Auflagen und Bedingungen eine (bestehende, unbefristete) Lenkberechtigung einzuschränken ist, ist auf Basis eines schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens zu beantworten. Dieses Gutachten ist gemäß § 8 Abs 2 FSG bzw § 1 Z 1 FSG-GV unter Einbeziehung der eingeholten fachärztlichen Stellungnahme zu erstellen.

2.2. Fallbezogen kommt der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in seiner fachärztlichen Stellungnahme zum Ergebnis, es fänden sich derzeit „keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms“. Der Bf zeige „glaubwürdig die Absicht, zukünftig keine illegalen Drogen mehr zu konsumieren [...] sodass ihm aus fachärztlicher Sicht weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann. [...] Weitere fachärztliche Kontrollen scheinen ebenso nicht erforderlich“.

Demgegenüber begründet der Amtsarzt die von ihm vorgeschlagene Befristung mit dem Umstand, „dass die zur Zeit vorliegende Drogenkarenz bei zumindest in der Vergangenheit nachweislich und anamnestisch erhebbarem längerfristigem Drogenabusus (Cannabis) auch weiterhin zu kontrollieren ist, da ein erneuter Rückfall in einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch, bzw. bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms ein erneuter Substanzkonsum, eine Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten sowie der Bereitschaft Obengenannten zu einem verkehrsangepassten Verhalten zur Folge hätte, wodurch das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs durch [den Bf] nicht mehr gegeben wäre“.

2.3. Wenngleich der Amtsarzt in seinem Gutachten einleitend zum Ausdruck bringt, bei der Erstellung des Gutachtens die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme miteinzubeziehen, weicht dieses in der Folge erheblich von der fachärztlichen Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von (ärztlichen) Kontrolluntersuchungen und der damit verbundenen Befristung der Lenkberechtigung ab. Eine diesbezügliche nachvollziehbare Auseinandersetzung lässt das amtsärztliche Gutachten gänzlich vermissen, zumal nicht dargelegt wird, aus welchen Gründen seitens des Amtsarztes von der Einschätzung des Facharztes abgegangen wird. Auch die Begründung, es müsse weiter kontrolliert werden, da ein Rückfall „eine Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten [...] zur Folge hätte“, vermag daran nichts zu ändern, zumal im Gutachten keinerlei Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalles im Hinblick auf einen allfälligen Rückfall stattfindet. Das amtsärztliche Gutachten erweist sich daher als

nicht nachvollziehbar und durfte zur Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf nicht herangezogen werden. Ohne schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten darf die Einschränkung einer Lenkberechtigung aber nicht vorgenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer Beschränkung einer Lenkberechtigung berechtigende Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zukommt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil